

Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeitende im Spielhuus

Schaffhausen, 01.01.2021



Danksagung

Das Spielhuus bedankt sich herzlich bei den folgenden Personen resp. Organisationen für die Erarbeitung der Vorlage zu diesem wertvollen Dokument: Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS), Mitglieder der ersten und zweiten Arbeitsgruppe, Chinderhuus Aarau, Limita, Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen, Zürich.

1 Einführung

Der Branchenverband KiTaS erachtet es als notwendig, dass die nachfolgend aufgestellten Verhaltensnormen in den Kindertagesstätten eingeführt werden. Dem Spielhuus ist es wichtig, dass die betreuten Kinder sich in einem sicheren Umfeld zu selbstbewussten Persönlichkeiten entwickeln können. Denn selbstbewusste Kinder lernen, „Nein“ zu sagen. Es ist Aufgabe des Betriebes, Arbeitssituationen zu schaffen und einzuführen, welche die tägliche Arbeit mit den Kindern transparent macht. Übergriffe gilt es zu verhindern. Daher kommt das Spielhuus der Aufforderung zur Umsetzung gern nach. Die Spielhuus-Mitarbeitenden verpflichten sich mit der Unterzeichnung, sich mit der Thematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen auseinander zu setzen; die Thematik anzugehen und dafür zu sorgen, dass der Verhaltenskodex im Alltag angewendet wird.

Mit den nachfolgenden Verhaltensregeln sollen nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeitenden geschützt werden. Dieser Verhaltenskodex ergänzt das Spielhuus-Konzept. Er wurde auf Basis der KiTaS-Vorlage im Spielhuus diskutiert und überarbeitet. Er den KiTaS-Richtlinien, als Hilfe und Anregung zu verstehen.

2 Verpflichtungserklärung

Der Verhaltenskodex ist integrierender Bestandteil des Arbeitsvertrags. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich, die dargelegten Grundsätze einzuhalten (siehe Anhang 1).

3 Position der Mitarbeitenden und des Betriebs

Im Spielhuus werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch Mitarbeitende und unter den Kindern in keiner Weise toleriert. Die Spielhuus-Mitarbeitenden wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Die Mitarbeitenden kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 2)³. Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischer Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb ihres Arbeitsbereichs geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind. Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer (gemäss interner Regelung). Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.

4 Haltung der Mitarbeitenden

Die Spielhuus-Mitarbeitenden sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn überschreitende Impulse allenfalls von Kindern ausgehen sollten. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln (siehe Ausführungen: 6 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit).

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen (auch auf Internetplattformen wie z.B. Facebook) sind mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass private Interessen und Beruf vermischt werden. Ausnahme bilden private Beziehungen, die schon vor Eintritt des Kindes oder der Mitarbeitenden ins Spielhuus Bestand hatten, oder auch familiäre Bande/Verwandtschaft.

5 Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen

Die Spielhuus-Leitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind. Ist die Haus-Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächst höhere Stelle (z.B. Vorstand) oder eine Fachstelle zu informieren. Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern oder zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Haus-Leitung weiter und informieren gleichzeitig die Geschäftsleitung. Das



gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person. Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen. Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird in einem ersten Schritt genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes. Die gemachten Beobachtungen werden direkt der Haus- sowie der Geschäftsleitung gemeldet. Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind erklärt, dass die Informationen an die Spielhuus-Leitung weitergeleitet werden muss.

6 Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Verantwortung zwischen Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden. Neben diesem Grundsatz gelten die nachfolgenden Regeln für alle Mitarbeitenden. Der Gruppenleitung obliegt die Kontrolle über deren Einhaltung.

Berührung

Die Spielhuus legt grössten Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist im Rahmen des Vertretbaren selbstverständlich. Als vertretbar gilt im Spielhuus auch, ein Kind, das die Nähe der Mitarbeitenden aktiv sucht, beim Einschlafen im Arm zu halten. Handlungen mit sexuellem Charakter - Berühren von Brust, Genitalien und Bein-Innenseiten der Kinder und Jugendlichen - sind absolut verboten.

Küssen von Kindern

Die Kinder dürfen nicht dazu angehalten werden, sich mit einem Kuss zu bedanken. Den Mitarbeitenden ist das *aktive* Küssen der Spielhuus-Kinder. *Nicht als aktives Küssen* gilt im Spielhuus, wenn eine Mitarbeitende beispielsweise ein Kind beim Trösten spontan im oberen Kopfbereich mit den Lippen berührt. Erste Priorität hat dabei das Bedürfnis und Anliegen des Kindes. Möchte ein Kind eine Mitarbeitende von sich aus küssen, kann die Mitarbeitende entscheiden, ob sie dies zulassen möchte oder nicht. Die Eltern werden entsprechend informiert. Fühlt sich die Mitarbeitende unwohl, bespricht sie die Situation mit der Gruppen-, bzw. Hausleitung. Küsse auf den Mund werden in keinem Fall geduldet.

Einzelbetreuung

Betreut eine Mitarbeitende ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitenden.

Frühdienst / Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer Mitarbeitenden allein geleistet werden. Die Türen zu den Gruppenzimmern bleiben offen, es sei denn, ältere Kinder möchten eine Zeit lang ungestört spielen. Die Mitarbeitende kontrolliert in regelmässigen Abständen, dass es allen Kindern dabei gut geht, und entscheidet von Fall zu Fall, ob die Türe zum Hauptraum offen bleiben muss. Leitung und Eltern sind informiert.

Wickeln

Wenn gewickelt wird, wird eine Mitarbeitende informiert. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt (keine Schnupperfrauen). Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen. Bei starken Immissionen kann die Türe ausnahmsweise auch geschlossen werden.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Dies wird mit den Eltern abgesprochen.

Fiebermessen

Wenn immer möglich wird das Fieber im Ohr gemessen. Muss das Fieber rektal (After) gemessen werden, wird dies von der Gruppenleitung entweder in Anwesenheit einer weiteren Person oder im Gruppenzimmer vorgenommen, oder andere Anwesende werden informiert. Das Vorgehen wird mit den Eltern (Eintrittsgespräch) abgesprochen; sie sind informiert.

Mittagsschlaf und Übernachten

Beim Einschlafen der Kinder ist eine Mitarbeitende im Schlafzimmer anwesend. Der Schlaf der Kinder kann von einem Mitarbeitenden spontan überprüft werden. Das Kind wird - wenn es dies ausdrücklich wünscht - am Kopf, an der Hand, über den Rücken oder nach Wunsch des Kindes gestreichelt. Streicheleinheiten im Intimbereich des Kindes sind untersagt. Als Intimbereich gelten Brust, Schambereich und Beininnenseiten. Die gleichen Regeln gelten, wenn die Kinder ausnahmsweise im Spielhuus übernachten.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Die Kinder werden nur in Ausnahmefällen oder im Zusammenhang mit der Ausbildung im Haus gebadet oder geduscht, dies nach Absprache mit der Gruppenleitung und ev. auch mit den Eltern und in Anwesenheit einer zweiten Person. Das Baden/Duschen muss begründet werden.

„Dökterle“

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem dafür bestimmten Ort stattfinden. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn sich ein



Kind nicht abgrenzen kann, oder ein Machtgefälle entsteht. Die Eltern werden gleichen Tags informiert. Gemeinsam wird abgesprochen, inwiefern das Spiel weiter geduldet, bzw. ermöglicht wird. Dabei gelten klare Spielregeln:

1. Das Spiel wird nur zugelassen, wenn alle beteiligten Kinder es wirklich wollen.
2. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Die Kinder sollen in etwa dem gleichen Alter sein. Es darf kein Machtgefälle entstehen. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen.
3. Das Spiel wird zeitlich so begrenzt, dass die Kinder sich nach einer bestimmten Zeit (z.B. nach einer halben Stunde) wieder einer anderen Beschäftigung widmen.
4. Die Türe zum Spielraum bleibt wenn möglich offen. In einer Kita kann das Bedürfnis nach Privatsphäre jedoch überwiegen. Falls die Kinder ausdrücklich geschlossene Türen wünschen, erklärt die Betreuende, dass dies ok sei, sie jederzeit aber dezent nachschauen dürfe, ob es allen noch gut geht oder die Kinder etwas benötigen.
5. Die Kinder müssen zusichern, dass sie sofort aufhören, wenn das andere beteiligte Kind ‚Stop‘ sagt oder sich nicht wohl fühlt.

Diese Regeln werden mit den Kindern geklärt und gegebenenfalls den Eltern kommuniziert:

Sprache

Nicht geduldet wird eine sexualisierte Sprache, weder von Mitarbeitenden noch von den Kindern. Die Geschlechtsteile werden so benannt, wie es die Kinder von zu Hause her kennen, sofern diese Benennungen im Spielhaus als vertretbar eingestuft werden.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern beim Abholgespräch informiert.

Verabreichen von Medikamenten

Es wird mit den Eltern vereinbart, wer ein bestimmtes Medikament verabreichen soll (grundsätzlich die Bezugsperson).

Fotografieren

Fotos von den Kindern werden lediglich für berufliche Zwecke gemacht, z.B. Dokumentation von Unterlagen. Das Verwenden für private Zwecke mit Handy oder Tablet ist untersagt ebenso wie deren Weiterleitung über Social Media wie Facebook, Twitter und dergleichen. Die Eltern sind über den Verwendungszweck orientiert und haben ihr Einverständnis gegeben.

Weiterer Anhang zum Arbeitsvertrag

Zusätzlich zu diesem Kodex unterzeichnen die Mitarbeitenden vor Stellenantritt einen weiteren Anhang zum Arbeitsvertrag mit zusätzlichen, allgemeinen Verhaltensvorgaben.



Anhang 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. 1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. 2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Anhang 2

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt

Der / die Unterzeichnende

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

bestätigt hiermit, dass er / sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen hat und
- dies nie machen wird
- keine pädosexuellen Neigungen hat
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist.

Ich teile die in Punkt 3 - 6 dargelegten Grundsätze und verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten. Sodann verpflichte ich mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, welche im Spielhaus betreut werden, die Spielhaus-Leitung zu informieren.

Ort

Datum Unterschrift

